

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI

Zuordnung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegezeitraumes erwartet werden.

1 Auftrag und Aufgabenstellung der Einrichtung

1.1 Kapazität der Pflegeeinrichtung

Ganzjährig vorgehalten werden vollstationäre Pflegeplätze.
Davon werden vorgehalten

in Einbettzimmern Plätze
in Zweibettzimmern Plätze
in Mehrbettzimmern Plätze

1.2 In der Einrichtung werden besondere Gruppen von Pflegebedürftigen aufgenommen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- nur pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- nur pflegebedürftige Erwachsene
- pflegebedürftige Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung
- pflegebedürftige Menschen mit körperlicher Behinderung
- pflegebedürftige Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit schweren erworbenen Hirnschädigungen
- AIDS kranke Menschen
- MS kranke Menschen
- Sonstige: Welche?

1.3 Voraussichtliche Entwicklung des zu versorgenden Personenkreises, einschließlich situativer Pflegeplätze

Pflegestufen	geplante Belegung während der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung Anzahl der Personen
0	
I	
II	
III	
davon situative Pflegeplätze	

1.4 Aufnahmekriterien z. B. erfolgte Einstufung; Bewohner aus der Region; alte Menschen):

.....

1.5 Ausschlusskriterien (z. B. fehlende Einstufung, Hepatitis C, AIDS)

.....

2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

2.1 Pflege

Pflege und die damit verbundene Begleitung und Unterstützung sind umfassende Prozesse, die je ihre eigenen Qualitäten haben. Die Pflege wird bedarfsgerecht und flexibel mit Hilfe des Pflegeprozesses an Veränderungen der Situation des Bewohners angepasst. Innerhalb des Pflegeprozesses sind die Pflegeanamnese und –planung, die Ermittlung des Versorgungsbedarfs und die Planung, Koordination und Ausführung der Leistungen sowie deren Dokumentation und Evaluation grundlegende Bestandteile, die auf der Grundlage des Pflegekonzeptes erbracht werden. Für jeden Bewohner wird eine individuelle Pflegeplanung unter Einbezug der Information des Bewohners, der Angehörigen oder anderer an der Pflege Beteiligter durchgeführt. Die Empfehlungen des MDK nach § 18 Abs. 6 SGB XI werden berücksichtigt.

2.2 Leistungsspektrum

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Erbringung der Grundpflege und Behandlungspflege nach den gesetzlichen und rahmenvertraglichen Bestimmungen, insbesondere die Expertenstandards nach § 113a SGB XI umzusetzen.

Darüber hinaus werden in der Einrichtung die folgenden Pflegestandards angewendet:.....

.....

2.3 Soziale Betreuung

(Ausfüllhinweise: Nur Leistungen beschreiben, die im Entgelt enthalten sind. Regelmässig erbrachte unentgeltliche Leistungen können Beschrieben werden und sind dann als Nachrichtlich zu kennzeichnen. Angaben zu Art? Regelmäßiger Umfang an wieviel Tagen in der Woche? Durch wen werden diese Maßnahmen fachlich geleitet? Z. B. regelmäßiges Wochenprogramm, Ausflüge, Besuch von kulturellen Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Gottesdienste im Haus, Zutritt zur hauseigenen Bücherei, Tageszeitungen und Zeitschriften liegen im Wohnbereich auf etc.)

Die soziale Betreuung und tagesstrukturierenden Maßnahmen für die Bewohner der Einrichtung sehen wie folgt aus:

- Regelmäßig werden angeboten:

.....

.....

.....

- Fakultativ / gelegentlich werden angeboten:

.....
.....
.....

- Besondere Angebote der Sterbebegleitung ja nein

Wenn ja, Beschreibung:.....

- Besondere seelsorgerische Angebote ja nein

Wenn ja, Beschreibung:.....

- Die Einrichtung übernimmt die im Einzelfall notwendige Organisation und Planung im Rahmen der sozialen Betreuung für Behördengänge, Einkäufe und Arztbesuche außerhalb der Einrichtung und die Verwaltung des Barbetrages, soweit sie nicht durch den Bewohner selbst, den Betreuer oder sonstige Dritte geleistet werden kann.

- Kulturveranstaltungen in der Einrichtung ja nein

- Beteiligung ehrenamtlich tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen (Beschreibung von Art und Umfang des Engagements):

.....
.....
.....

2.4 Umsetzung des § 82 b SGB XI: Ehrenamt (nur auszufüllen, wenn anderweitig nicht gedeckte Aufwendungen für die ehrenamtliche Unterstützung geltend gemacht werden)

2.4.1 Zahl der regelmäßig in der Pflegeeinrichtung tätigen Ehrenamtlichen

.....
.....

2.4.2 Welche Leistungen werden durch Ehrenamtliche regelmäßig und in welchem zeitlichen Umfang erbracht? (Mit Angabe des durchschnittlichen monatlichen Gesamtstundenumfangs unterteilt nach Personengruppen und Organisationen.)

.....
.....

2.4.3 Werden spezielle Personengruppen in der Einrichtung durch Ehrenamtliche betreut?

.....
.....

2.4.4 Ein Konzept zur ehrenamtlichen Unterstützung besteht in der Fassung

vom

Nach welchen Grundsätzen wird das Konzept umgesetzt (z. B. Honorierung der Ehrenamtlichen über Aufwandspauschale, Einsatz einer Fachkraft zur Anleitung, Begleitung, Schulung der Ehrenamtlichen etc.)

.....
.....

Hinweis:

Gesetzesbegründung zu § 82b SGB XI: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Entbürokratisierung bedarf es keines besonderen Ausweises der Aufwendungen für die ehrenamtliche Unterstützung in der Vergütungsvereinbarung. Falls die Partner der Vergütungsvereinbarung einen gesonderten Ausweis trotz des verwaltungsmäßigen Mehraufwands, zum Beispiel aus Gründen der Transparenz, übereinstimmend für wünschenswert oder für erforderlich halten, steht einem gesonderten Ausweis dieser Aufwendungen allerdings nichts im Wege.

2.5 Verpflegung im Entgelt enthalten

Die Verpflegung der Bewohner der Einrichtung sieht in der Regel wie folgt aus:

2.5.1 Mahlzeiten:

Hauptmahlzeiten: drei Mal täglich

Menüwahl ja nein

Sonstiges Angebot ja nein

(z.B. Angebot an Schon- und Diätkost; Abendessen regelmäßig kalt/warm)
Das sonstige Angebot sieht wie folgt aus:

.....
.....
.....

Buffet ja nein

Zwischenmahlzeiten auf Wunsch (auch in der Nacht) ja nein

Zwischenmahlzeiten nur bei medizinischer

Indikation (z. B. Diabetes): ja nein

Nachmittagskaffee / Gebäck ja nein

Sind individuelle Änderungswünsche zum täglichen Speiseplan möglich? ja nein

Werden die Mahlzeiten auf Wunsch auch im Bewohnerzimmer serviert? ja nein

Flexible Essenszeiten:

Bietet die Pflegeeinrichtung individuell gewünschte Essenszeiten an? ja nein

2.5.2 Getränke im angemessenen / notwendigen Umfang im Entgelt enthalten:

- | | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Kaffee | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Tee | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kakao, Milch | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mineralwasser | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Tafelwasser | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Fruchtsaft/-getränk | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Sonstige Getränke: | | |

.....

Wenn ja, welche(r)?:

Immer verfügbar sind folgende Getränke:

2.6 Wäscheversorgung im Entgelt enthalten

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung.

Nach Abstimmung mit der Heimleitung kann bewohnereigene Flachwäsche (Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Handtücher usw.) genutzt werden.

ja nein

Die Instandhaltung der bewohnereigenen Flachwäsche erfolgt durch die Einrichtung.

ja nein

Die Wäschekennzeichnung der bewohnereigenen Wäsche erfolgt durch die Einrichtung als Regelleistung:

ja nein

2.7 Reinigung im Entgelt enthalten

Eine feuchte Reinigung der Bewohnerzimmer findet mal wöchentlich statt

3 Personelle Ausstattung

3.1 Personelle Besetzung

Prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der Personalschlüssel im Vereinbarungszeitraum (ggf. einschließlich der Pflegestufe 0 und der Rüstigen nachrichtlich):

Anlage zur Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI - Stand: 01.12.2011

Kenn-Ziffer	Funktion	Anzahl	umger. auf Vollzeitkräfte ¹	davon Fachkräfte
1.	Leitung Pflegeeinrichtung			Gerontopsy.
1.1.	Heimleitung			
1.2.	Sonstige			
	Summe			
2.	Pflege- und Betreuungsdienst			
2.1.	verantwortl. Pflegefachkraft (PDL)			
2.2.	Pflegefachkräfte ²			
2.3.	Pflegehilfskräfte			
2.4.	ohne tätigkeitsspezif. Ausbildung			
2.5.	Therapeutische Fachkräfte			
2.6.	Pädagogische Fachkräfte			
2.7.	Sonstige			
	Summe			
3.	Hauswirtschaftlicher Dienst			
3.1.	Hauswirtschaftsleitung			
3.2.	Küchenfachpersonal			
3.3.	Küchenhilfspersonal			
3.4.	Personal für Wäsche- und Raumpflege			
3.5.	Sonstige			
	Summe			
4.	Verwaltungsdienst			
4.1.	Verwaltungskräfte			
4.2.	Sonstige			
	Summe			
5.	Technischer Dienst			
5.1.	Hausmeister			
5.2.	Sonstige			
	Summe			
6.	Sonstige Dienste			
6.1.	Sonstige			
	Summe			

Folgende Stellen sind im Stellenplan
anteilig angerechnet:

Absolventen von Fachakademien,

Fach- und Berufsfachschulen im Anerkennungsjahr 0,67 VK

Bundesfreiwilligendienstleistende 0,33 VK

Vorpraktikanten 0,33 VK

kein Konsens!

Anlage zur Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI - Stand: 01.12.2011

Auszubildende nach dem Altenpflegegesetz	0,17 VK – 0,33 VK	einrichtungsindividuell
Sonstige Auszubildende	0,33 VK	
Freiwilliges Soziales Jahr	0,33 VK	
Geringfügig Beschäftigte	mit dem rechnerischen Anteil an VK	

Anzahl der Geringfügig Beschäftigten in der Pflege _____

- 1- Vollkräfte gesamt = Anzahl der vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter
+ auf Vollzeit umgerechnete Anzahl teilzeit- und geringfügig beschäftigter Mitarbeiter
- 2- Pflegefachkräfte (Gesundheits- und Krankenpfleger(-in), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(-in), Altenpfleger(-in))

Die Pflegeeinrichtung gewährleistet die ständige Präsenz rund um die Uhr einer Pflegefachkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger(-in), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(-in), Altenpfleger(-in)).

Der Einrichtungsträger kann eine Verschiebung, d.h. Reduzierung des vorgehaltenen Personals eines Fachbereichs zu Gunsten einer Fremdvergabe von Leistungen dieses Fachbereichs (siehe Nr. 3.4) oder umgekehrt vornehmen, wenn Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung dadurch nicht geändert werden.

3.2 Fachkräfte für Gerontopsychiatrie

Da Personal nach 3.1. (Spalte "davon Fachkraft Gerontopsy.") nicht in ausreichendem Maß vorgehalten wird (vgl. Beschluss der LPSK vom 2.7.2007 und 10.7.2008) wird eine gesonderte Zielvereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Ja Nein (d.h. Personal wird in ausreichendem Maß vorgehalten)

3.3 Pflege- und Versorgungskonzept

Die vollstationäre Pflegeeinrichtung stellt ihre Leistungen u. a. im Pflegekonzept dar. Sie verfügt über eine dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Pflegekonzeption.

Das Pflegekonzept besteht in der Fassung vom

Die Einrichtung stellt im Versorgungskonzept die Grundsätze, Ziele und das konkrete Leistungsangebot der Einrichtung in den Bereichen Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung und Hausgestaltung dar.

Das Versorgungskonzept besteht in der Fassung vom

Ein Versorgungskonzept wird bis spätestens vorgelegt.

3.4 Fremdvergebene Dienste

(insbesondere Leitung und Verwaltung, haustechnische Dienste, Verpflegung, Reinigung)

Nähere Angaben wie folgt:

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

3.5 Sicherstellung des Nachtdienstes

Es wird sichergestellt, dass in jeder Nachtschicht eine Pflegefachkraft tätig ist.

3.6 Einhaltung der Fachkraftquote

Es wird sichergestellt, dass die

vereinbarte Fachkraftquote von% für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung vorgehalten wird.

gesetzliche Fachkraftquote für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung vorgehalten wird.

4 Sächliche Ausstattung

4.1 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen

Die betriebsnotwendigen Anlagen und Ausstattungen entsprechen denen, wie sie im Antrag auf Versorgungsvertrag vom *Datum* gemeldet wurden.

Wesentliche Änderungen sind den Vertragspartnern mitzuteilen.

4.2. Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln

Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel werden gemäß Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI im erforderlichen Umfang vorgehalten.

Für besondere Gruppen von Pflegebedürftigen (siehe Nr. 1.2) werden besondere Hilfsmittel vorgehalten:

.....

4.3. Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern

Die Einrichtung verpflichtet sich, eine ausreichende Ausstattung mit Verbrauchsgütern (gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie ggf. der Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI vorzuhalten, um eine bedarfs- und qualitätsgerechte Pflege des von der Pflegeeinrichtung zu versorgenden Personenkreises sicherzustellen.

5 Qualitätssicherung

Der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung ist dafür verantwortlich, dass die bundesweiten Vereinbarungen aufgrund der §§ 112 - 113a SGB XI in der Einrichtung umgesetzt werden.

5.1 Qualifizierung der Mitarbeiter; Supervisionen

(z. B. Schulungen, Fortbildung; Fortbildungen der Mitarbeiter)

Bereich	Anzahl der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
Allgemeine Pflege	
Qualitätsmanagement:	
gerontopsychiatrische Pflege	

Bereich	Anzahl der geplanten Supervisionen
Supervisionen	